

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang
„Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“
Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-49.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-117.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Zugangsvoraussetzungen
(1)¹Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteter Hochschulabschluss in Germanistik oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.“
2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Buchstabe f) wird das Wort „Examensmodul“ durch das Wort „Profilmodul“ ersetzt
 - b) Als Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
„³Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Kenntnisse in Englisch voraus, die mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht nachzuweisen sind. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt darüber hinaus Kenntnisse in Latein oder in einer weiteren Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht nachzuweisen sind. ⁵Für die Zulassung zur Modulprüfung im Profilmodul „Mittelalter und frühe Neuzeit“ sind Lateinkenntnisse mit mindestens vierjährigem Unterricht als 2. Fremdsprache oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen.“
3. § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.